

A n t r a g

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Humanitäres Bleiberecht für Opfer rassistischer und rechter Gewalt

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Freistaat Thüringen bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber von rassistisch und rechtsextrem motivierten Einstellungen und daraus resultierenden Handlungen und Taten betroffenen Menschen und der Notwendigkeit, Betroffenen Unterstützung zukommen zu lassen und die Taten konsequent zu verfolgen. Vollziehbar ausreisepflichtigen Opfern einer rechtsextremistischen und rassistischen Gewalttat und deren Angehörigen soll auf der Grundlage des geltenden Aufenthaltsrechts zu einem humanitären Bleiberecht verholfen werden.
2. Die Schaffung einer stabilen Aufenthaltssituation von Opferzeuginnen und -zeugen, die mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gilt, ist gleichsam bedeutsam für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gegen die Täterinnen und Täter.
3. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Tätern und Täterinnen einer rechtsextrem motivierten und rassistischen Gewalttat an Geflüchteten zu verdeutlichen, dass den Opfern und deren Angehörigen Gerechtigkeit widerfährt und mit der Verfestigung des Aufenthalts aus humanitären Gründen das Gegenteil dessen erreicht wird, was die Täterinnen und Täter beabsichtigten.

II. Die Landesregierung wird gebeten:

1. zukünftig statistische Informationen im Zusammenhang von Fällen rechtsextremistischer und rassistischer Straftaten gegen Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund zu erheben und bereitzustellen, die auch den jeweiligen Aufenthaltsstatus der Opfer einbeziehen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass in allen Fällen rechter und rassistisch motivierter Gewaltstraftaten die Ausländerbehörden von Beginn an über entsprechende Ermittlungen informiert werden und die Vorschriften des § 60a Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz Anwendung finden;

3. den Erlass einer unabdingbaren Aussetzung von Abschiebungen von Opfern rechter oder rassistischer Gewalt gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens aus humanitären Gründen und dringenden öffentlichen Interessen zu prüfen;
4. per Erlass an die Ausländerbehörden sicherzustellen, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gegenüber Opfern rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt und deren Angehörigen sämtliche aufenthaltsrechtlichen Ermessensspielräume zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen genutzt werden; für eine konsistente Ermessenausübung der Ausländerbehörden sollen die Opferberatungseinrichtungen als unabhängige Stellen beratend hinzugezogen werden;
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Straftaten mit Opfern einer Straftat im Sinne nach den §§ 232 bis 233a StGB gleichgestellt werden.

Begründung:

Opfer rechter Gewalt und ihre Angehörigen sollen ein Bleiberecht erhalten. Dies ist erforderlich um die Durchführung der Strafverfahren abzusichern. Das Opfer einer rechts- oder rassistisch motivierten Gewaltstraftat soll eine Wiedergutmachung erfahren und es soll ihm Sicherheit und Schutz angeboten werden. Beide Aspekte stellen dringende humanitäre Gründe im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz dar. Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern der Gewalttat zu verdeutlichen, dass ihrem Opfer durch eine Verfestigung des Aufenthaltes Gerechtigkeit widerfährt und das Gegenteil dessen erreicht wird, was die Täterinnen und Täter beabsichtigten. Außerdem sind entsprechende statistische Informationen über diese Fälle zu erheben.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Huster

Marx

Rothe-Beinlich